

Nachtrag zum Bericht und Antrag der Spezialkommission 2025/09
betreffend Teilrevision des Dekrets über die Erteilung von Stipendien
und Studiendarlehen (Stipendiendekret) betreffend die Umsetzung der Mo-
tion 2021/14 «Starkes Bildungssystem dank doppeltem Fehlbetragsmodell»

26-47

vom 13. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach der Rückweisung der Vorlage an die Kommission anlässlich der Kantonsratssitzung vom 18. Mai 2026 hat die Kommission am 1. Juni und am 13. August 2026 noch einmal ausschliesslich über die vom Regierungsrat kritisierten Anpassungen von Art. 17a und 17b (Persönliches Budget / Elternbudget) an zwei halben Sitzungen beraten. Sie hat die im ersten Bericht vorgeschlagenen Änderungen (Basis Ergänzungsleistungen) gegenüber dem ursprünglich vom Regierungsrat vorgeschlagenen Lösung (Basis reine SKOS-Richtlinien) und einer Variante basierend auf den SKOS-Richtlinien plus einem Zuschlag von 15% anhand verschiedener Berechnungsmodelle eingehend diskutiert und die Auswirkungen analysiert. Es zeigte sich folgendes Bild: Die von der Kommission damals vorgeschlagene Lösung mit dem EL-Ansatz ergibt einen unverhältnismässigen hohen Zuschlag für die Stipendien und fällt damit richtigerweise aus dem Fokus. Welche Vorgehensweise ist für die Berechnung der Stipendien nun die richtige?

Die Diskussion drehte sich um vier Themenkreise:

1. Reineinkommen (bereinigt)

Ein zentraler Diskussionspunkt war die Formulierung «Reineinkommen» in § 17b (neu) Abs. 1 (Elternbudget): Die Kommission wünschte sich grundsätzlich eine Formulierung, die möglichst gerecht ist und gleichzeitig nicht zu einem übermässigen Verwaltungsaufwand führt. Während die Berechnung der Prämienverbilligung IPV von einem **bereinigten** Reineinkommen ausgeht, scheint das bei der Stipendienstelle offensichtlich nicht der Fall zu sein. Bei dem bis jetzt praktizierten Vorgehen der Stipendienstelle sind zum Beispiel die Einlagen in die Säule 3a oder allfällige Negativsaldi der Einkünfte aus Grundeigentum, infolge hoher Liegenschaftsunterhaltsmassnahmen, welche die Mietzinseinnahmen überschreiten, abgezogen, beim bereinigten Einkommen nach dem vorliegenden Stipendiendekret hingegen nicht. Dies kann erhebliche Auswirkungen haben auf die Berechnung der Stipendien. Seitens der Steuerbehörde (vertreten durch Nina Blanz, Stv. Leiterin der Steuerverwaltung) ist es möglich, die bereinigten Zahlen bei Vorliegen der veranlagten Steuererklärung unverzüglich zu liefern, jedoch nur,

wenn der Wohnsitz der Eltern im Kanton Schaffhausen ist (dies betrifft mehr als 80% aller Stipendiengesuche). Für alle anderen, deren Eltern in der übrigen Schweiz oder gar im Ausland sesshaft sind, wird die Eruiierung dieser Zahlen zunehmend schwieriger und ist in Einzelfällen gar nicht beizubringen. Wollte man diese Zahlen um jeden Preis erhalten, wäre wohl eine personelle Aufstockung der Stipendienstelle unumgänglich. Zudem würde sich die Bearbeitung der Gesuche bei dieser Vorgehensweise unverhältnismässig in die Länge ziehen. Die Kommission möchte vermeiden, dass die Gesuchstellenden zu lange auf einen Bescheid warten müssen. In der Kommission war man sich grundsätzlich einig, dass mit einem vernünftigen Aufwand nicht alle Fälle mit den bereinigten Einkommen ermittelt werden können (darum der Begriff «allfällig» im untenstehenden Antrag). Es gilt hier noch anzumerken, dass in § 17b (neu) Abs. 2 diese Allfälligkeit (Verzicht auf das Elternbudget) erläutert wird z. B. unter

c) die Eltern im Ausland wohnen und die Abklärungen der finanziellen Situation nicht möglich oder mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden sind.

Oder allgemein unter Absatz 3

b) andere triftige Gründe für einen Verzicht vorliegen.

2. Satzbestimmendes Reineinkommen und Reinvermögen

Nach Beurteilung der Steuerverwaltung sind das satzbestimmende Reineinkommen und das satzbestimmende Reinvermögen das Relevante. Bei der Neuformulierung des Artikels gilt es, dies zu berücksichtigen. Es gibt oft Ausscheidungen, bei denen ein Teil des Einkommens und/oder Vermögens in einem anderen Kanton oder im Ausland zu versteuern ist. Diese Einkommens- und Vermögensbestandteile sind nur im satzbestimmenden Reineinkommen und im satzbestimmenden Reinvermögen mitenthalten, nicht aber im steuerbaren. Die Kommission begrüsst diese Präzisierung einstimmig.

3. Berechnungsgrundlage SKOS-Richtlinien plus 15%

Da die SKOS-Richtlinien für die Sozialhilfe gelten, fallen dort im Gegensatz zu einer in Ausbildung stehenden Person Miete, Krankenversicherung und Steuern weg. Für eine Person in Ausbildung ergeben sich aber noch weitere Zusatzkosten (z. B. Studiengebühren, Fahrtkosten, Sachaufwand, etc.). Diesem Unterschied wird mit dem Kompromiss (SKOS-Richtlinien plus 15%) nach Auffassung der Kommission am besten Rechnung getragen. Störend für die Berechnung ist allein die Tatsache, dass die Steuerfüsse der Gemeinden zum Teil grosse Unterschiede aufweisen. Dies kann bei der Berechnung je nach Wohnort zu Abweichungen führen. Die Kommission stimmte der Berechnungsgrundlage SKOS-Richtlinien plus 15% mit 8 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

4. Elternbudget: Wirtschaftlich nicht selbständige Kinder

In der ursprünglichen Fassung von § 17b (neu) Abs 1 steht: «... Als anerkannte Ausgaben gelten die Lebenshaltungskosten der Eltern und ihrer im gleichen Haushalt lebenden, wirtschaftlich nicht selbstständigen Kinder». Von Verwaltungsseite wurde zu Recht moniert, dass damit nicht selbständige Kinder, die nicht im gleichen Haushalt leben (zum Beispiel Geschwister, die auswärts studieren) vom Elternbudget ausgeschlossen wären. Es wurde beantragt, den Passus «im gleichen Haushalt lebenden» zu streichen. Die Kommission folgte diesem Antrag ohne Gegenstimme.

Nach diesen vier Teilentscheiden legte die Verwaltung eine bereinigte Version von § 17a (neu) Abs. 1 und § 17b (neu) Abs. 1 vor.

§ 17a (neu) Abs. 1 lautet wie folgt:

Persönliches Budget

¹ [...] *Die Lebenshaltungskosten richten sich nach den Ansätzen für die materielle Grund-sicherung gemäss den Schaffhauser Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe, multipliziert mit dem Faktor 1,15, zuzüglich 10% des satzbestimmenden Reineinkommens. [...]*

§ 17b (neu) Abs. 1 lautet wie folgt:

Elternbudget

¹ [...] *Basis für die anrechenbaren Einnahmen bilden ein Anteil des satzbestimmenden Reinvermögens und das satzbestimmende Reineinkommen, unter Aufrechnung eines all-fälligen satzbestimmenden negativen Nettoertrags aus Grundeigentum sowie allfälliger Abzüge für Einlagen in die gebundene Selbstvorsorge. Als anerkannte Ausgaben gelten die Lebenshaltungskosten der Eltern und ihrer wirtschaftlich nicht selbstständigen Kinder. Die Lebenshaltungskosten richten sich nach den Ansätzen für die materielle Grundsiche-rung gemäss den Schaffhauser Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe, multipliziert mit dem Faktor 1,15, zuzüglich 10% des für die anrechenbaren Einnahmen massgebenden Reineinkommens.*

Damit wurden sämtliche Anliegen der Kommission zum grössten Teil abgedeckt. Diese stimmte diesem Änderungsvorschlag mit 6 : 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

In den folgenden Paragraphen wurden seitens Erziehungsdepartement redaktionelle Änderun-gen vorgeschlagen, welche allesamt von der Spezialkommission gutgeheissen wurden. Daher werden sie nicht explizit im Kommissionsbericht aufgeführt: § 3 Abs. 1 lit. d, § 4 Abs. 1 lit. a - d, § 11 Abs. 2, § 17 Abs. 1 und 2, § 17c, § Abs. 3 und 4, § 21 Abs. 3, § 24 Abs. 1.

Es ist noch zu bemerken, dass sich die Einführung des neuen Stipendienmodells mit diesen weiteren, von der Kommission beschlossenen Änderungen, um ein halbes Jahr verzögert.

Schlussabstimmung

Das Eintreten auf die Vorlage zur Teilrevision des Dekrets über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiendekret) betreffend Umsetzung der Motion 2021/14 «Starkes Bildungssystem dank doppeltem Fehlbetragsmodell» ist an der Kantonsratssitzung vom 18. Mai 2026 erfolgt. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig, der Teilrevision des Dekrets über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiendekret) inkl. obiger Änderungen zuzustimmen.

Die Kommission stimmte der Abschreibung der Motion 2021/14 «Starkes Bildungssystem dank doppeltem Fehlbetragsmodell» der Kantonsräte Tim Bucher und Raphaël Rohner vom 1. November 2021 einstimmig zu.

Für die Spezialkommission:

Peter Scheck (Kommissionspräsident)
Lukas Bringolf
Anna Brügel
Tim Bucher
Melanie Flubacher Ruedlinger
Vanessa Le Donne
Angela Penkov
Raphaël Rohner
Hermann Schlatter

Anhang

- Stipendiendekret

Beilage:

- Synopse Stipendiendekret

Änderung nach Sitzung der Spezialkommission
Dekret über die Erteilung von Stipendien und
Studiendarlehen
(Stipendiendekret)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **416.010**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 89 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SHR [410.100](#))
und in Ausführung der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung
von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 (Stipendien-Konkordat),

beschliesst:

I.

Der Erlass SHR [416.010](#) (Dekret über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiendekret) vom 19. Februar 2018) (Stand 28. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Beitragsberechtigte Personen sind:

- c) (geändert) Personen mit ausländischem Bürgerrecht und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen, die entweder über eine Niederlassungsbewilligung mit Ausweis C oder über eine Aufenthaltsbewilligung mit einem Ausweis Ci, Ausweis B, Ausweis F (vorläufige Aufnahme als Flüchtling oder Ausländerin bzw. Ausländer) oder einen anderen vom Bund definierten Flüchtlingsstatus verfügen
- d) *Aufgehoben.*

§ 4 Abs. 1

¹ Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt:

- a) (geändert) unter Vorbehalt von lit. d der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- b) (geändert) unter Vorbehalt von lit. d der Heimatkanton bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder verstorben sind
- c) (neu) unter Vorbehalt von lit. d der zivilrechtliche Wohnsitz bei Ausbildungsbeginn für Personen mit ausländischem Bürgerrecht, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder verstorben sind;
- d) (neu) der Wohnortskanton für volljährige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studiendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft und dort aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren

§ 11 Abs. 2 (geändert)

² Für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen ist grundsätzlich nur berechtigt, wer zu Beginn der Ausbildung das 45. Altersjahr noch nicht vollendet hat; bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden. Insbesondere sind Personen, die mindestens zehn Jahre unbezahlte Erziehungs- oder Betreuungsarbeit geleistet oder noch keine berufsbefähigende Erstausbildung abgeschlossen haben, bis zum 55. Altersjahr zum Bezug von Ausbildungsbeiträgen berechtigt.

§ 14 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² Die jährlichen Höchstansätze der Stipendien betragen:

- a) (geändert) für ledige Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II: Fr. 20'000.00
- b) (geändert) für ledige Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe: Fr. 24'000.00
- c) (geändert) für Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende gesuchstellende Personen bzw. Unterstützungspflichtige in Ausbildung auf allen Stufen: Fr. 28'000.00
- d) (geändert) bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden gesuchstellenden Personen, wenn sich beide Partner in einer anerkannten Ausbildung befinden, zusammen Fr. 42'000.00, sofern beide stipendienberechtigt sind

³ Die jährlichen Höchstansätze gemäss Abs. 2 erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um Fr. 15'000.00 pro Kind.

§ 17 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Der finanzielle Bedarf der Person in Ausbildung wird im Rahmen einer doppelten Fehlbetragsrechnung ermittelt. Dazu werden ein persönliches Budget der Person in Ausbildung und ein Elternbudget erstellt.

² *Aufgehoben.*

§ 17a (neu)

Persönliches Budget

¹ Im persönlichen Budget werden die anrechenbaren Einnahmen den anerkannten Ausgaben gegenübergestellt. Als anrechenbare Einnahmen gelten die zumutbaren Eigenleistungen, die zumutbaren Elternleistungen sowie allfällige Fremdleistungen gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter. Als anerkannte Ausgaben gelten die für die Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten. Die Lebenshaltungskosten richten sich nach den Ansätzen für die materielle Grundsicherung gemäss den Schaffhauser Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe, multipliziert mit dem Faktor 1,15, zuzüglich 10% des satzbestimmenden Reineinkommens. Der Ausbildungsbeitrag entspricht dem Fehlbetrag unter Berücksichtigung der Ansätze gemäss § 14.

² Für die Bemessung der zumutbaren Eigenleistungen werden Einkünfte und Vermögen einer etwaigen Partnerin bzw. eines etwaigen Partners mitberücksichtigt. Als Partnerin bzw. Partner gelten die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die Partnerin oder der Partner in eingetragener Partnerschaft.

³ Ein im Elternbudget ausgewiesener Einnahmenüberschuss wird als zumutbare Elternleistungen angerechnet. Ein im Elternbudget ausgewiesener Fehlbetrag wird als anerkannte Lebenshaltungskosten angerechnet. Eine hälftige Anrechnung erfolgt, wenn die gesuchstellende Person das 25. Lebensjahr vollendet und eine berufsbefähigende Erstausbildung abgeschlossen hat.

§ 17b (neu)

Elternbudget

¹ Im Elternbudget werden die anrechenbaren Einnahmen den anerkannten Ausgaben der Eltern gegenübergestellt. Basis für die anrechenbaren Einnahmen bilden ein Anteil des satzbestimmenden Reinvermögens und das satzbestimmende Reineinkommen, unter Aufrechnung eines allfälligen satzbestimmenden negativen Nettoertrags aus Grundeigentum sowie allfälliger Abzüge für Einlagen in die gebundene Selbstvorsorge. Als anerkannte Ausgaben gelten die Lebenshaltungskosten der Eltern und ihrer wirtschaftlich nicht selbstständigen Kinder. Die Lebenshaltungskosten richten sich nach den Ansätzen für die materielle Grundsicherung gemäss den Schaffhauser Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe, multipliziert mit dem Faktor 1,15, zuzüglich 10% des für die anrechenbaren Einnahmen massgebenden Reineinkommens.

² Auf die Erstellung eines Elternbudgets wird verzichtet, wenn

- a) die auszubildende Person verheiratet ist bzw. in eingetragener Partnerschaft lebt oder
- b) die auszubildende Person das 35. Lebensjahr vollendet hat oder
- c) die Eltern im Ausland wohnen und die Abklärungen der finanziellen Situation nicht möglich oder mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden sind.

³ Auf die Erstellung eines Elternbudgets kann verzichtet werden, wenn

- a) die auszubildende Person eigene Kinder hat oder
- b) andere triftige Gründe für einen Verzicht vorliegen.

§ 17c (neu)

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat regelt das Nähere zur Bemessung der Ausbildungsbeiträge unter Berücksichtigung der Grundsätze des Stipendien-Konkordats und der Ansätze gemäss § 14 durch Verordnung.

§ 20 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (neu)

Meldepflichten, Mitwirkungspflicht (Überschrift geändert)

³ Bei einem Abbruch der Ausbildung ist unaufgefordert eine Bestätigung des Abbruchs einzureichen.

⁴ Verweigert die gesuchstellende Person die notwendige und zumutbare Mitwirkung oder macht sie wahrheitswidrige Angaben, muss auf ihr Gesuch nicht eingetreten werden.

§ 21 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

² Studiendarlehen sind während der anerkannten Ausbildungszeit und noch während zwei weiteren Jahren zinsfrei. Nachher sind sie zum Zinsfuss des hypothekarischen Referenzzinssatzes zu verzinsen. Die Rückzahlung hat innert acht Jahren nach Abschluss der anerkannten Ausbildungszeit zu erfolgen. Das Erziehungsdepartement kann die Frist auf Ge-such hin um längstens zwei Jahre verlängern.

³ In Härtefällen kann auf die Rückzahlung von Darlehen und der Zinsen ganz oder teilweise verzichtet werden. Das Erziehungsdepartement entscheidet auf begründetes Gesuch hin.

§ 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Stipendiengesuche für Ausbildungen mit Ausbildungs- bzw. Semesterbeginn nach Inkraftsetzung der Änderungen vom xxx werden nach neuem Recht beurteilt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Christian Di Ronco

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

Publiziert im Amtsblatt vom ...

Synopse

Änderung des Stipendiendekrets

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **416.010**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Änderung nach Sitzung der Spezialkommission
	Dekret über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiendekret)
	<i>Der Kantonsrat Schaffhausen,</i> gestützt auf Art. 89 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SHR 410.100) und in Ausführung der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 (Stipendien-Konkordat), <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SHR 416.010 (Dekret über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiendekret) vom 19. Februar 2018) (Stand 28. Februar 2018) wird wie folgt geändert:
§ 3 Beitragsberechtigte Personen ¹ Beitragsberechtigte Personen sind: a) Schweizer Bürger und Bürgerinnen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen b) Schaffhauser Kantonsbürger und -bürgerinnen, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind	

Geltendes Recht	Änderung nach Sitzung der Spezialkommission
c) Personen mit ausländischem Bürgerrecht und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen d) in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen, sofern sie dem Kanton Schaffhausen zur Betreuung zugewiesen sind e) Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen sind den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt ² Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken im Kanton Schaffhausen aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.	c) Personen mit ausländischem Bürgerrecht und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen, die <u>entweder</u> über eine Niederlassungsbewilligung <u>verfügen mit Ausweis C</u> oder <u>seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung mit einem Ausweis Ci, Ausweis B, Ausweis F (vorläufige Aufnahme als Flüchtling oder Ausländerin bzw. Ausländer) oder einen anderen vom Bund definierten Flüchtlingsstatus</u> verfügen d) <i>Aufgehoben.</i>
§ 4 Stipendienrechtlicher Wohnsitz ¹ Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt: a) unter Vorbehalt von lit. b der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde b) der Wohnortskanton für volljährige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studiendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft und dort aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren	a) unter Vorbehalt von lit. b<u>d</u> der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde b) <u>unter Vorbehalt von lit. d der Wohnortskanton für volljährige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung Heimatkanton bei Schweizer Bürgerinnen und vor Beginn Bürgern, deren Eltern nicht in der Ausbildung, für die sie Stipendien Schweiz Wohnsitz haben oder Studiendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft und dort aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren</u>verstorben sind c) unter Vorbehalt von lit. d der zivilrechtliche Wohnsitz bei Ausbildungsbeginn für Personen mit ausländischem Bürgerrecht, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder verstorben sind;

Geltendes Recht	Änderung nach Sitzung der Spezialkommission
² Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz des oder der bisherigen oder des letzten Inhabers oder der letzten Inhaberin der elterlichen Sorge massgebend oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Volljährigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, ist der Kanton desjenigen Elternteils zuständig, bei welchem sich diese hauptsächlich aufhält. ³ Bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht. ⁴ Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.	d) der Wohnortskanton für volljährige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studiendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft und dort aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren
§ 11 Form der Ausbildungsbeiträge und Alterslimite ¹ Ausbildungsbeiträge sind: a) Stipendien: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und vorbehältlich den Bestimmungen von § 22 nicht zurückzuzahlen sind b) Darlehen: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und die zurückzuzahlen sind	

Geltendes Recht	Änderung nach Sitzung der Spezialkommission
² Für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen ist grundsätzlich nur berechtigt, wer zu Beginn der Ausbildung das 35. Altersjahr noch nicht vollendet hat; bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden. Insbesondere sind Personen, die mindestens zehn Jahre unbezahlte Erziehungs- oder Betreuungsarbeit geleistet haben, bis zum 45. Altersjahr zum Bezug von Ausbildungsbeiträgen berechtigt.	² Für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen ist grundsätzlich nur berechtigt, wer zu Beginn der Ausbildung das 35.<u>45.</u> Altersjahr noch nicht vollendet hat; bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden. Insbesondere sind Personen, die mindestens zehn Jahre unbezahlte Erziehungs- oder Betreuungsarbeit geleistet <u>oder noch keine berufsbefähigende Erstausbildung abgeschlossen</u> haben, bis zum 45.<u>55.</u> Altersjahr zum Bezug von Ausbildungsbeiträgen berechtigt.
§ 14 Ansätze für Ausbildungsbeiträge ¹ Stipendien betragen pro Jahr mindestens Fr. 500.00. ² Die jährlichen Höchstansätze der Stipendien betragen: a) für ledige Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II: Fr. 13'000.00 b) für ledige Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe: Fr. 16'000.00 c) für Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende gesuchstellende Personen bzw. Unterstützungspflichtige in Ausbildung auf allen Stufen: Fr. 20'000.00 d) bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden gesuchstellenden Personen, wenn sich beide Partner in einer anerkannten Ausbildung befinden, zusammen Fr. 32'000.00, sofern beide stipendienberechtigt sind ³ Die jährlichen Höchstansätze gemäss Abs. 2 erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um Fr. 4'000.00 pro Kind. ⁴ Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt der Bestimmungen des Stipendien-Konkordats die Höchstansätze an geänderte Verhältnisse anpassen. Die Höchstansätze werden von der Konferenz der Vereinbarungskantone an die Teuerung angepasst.	a) für ledige Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II: Fr. 13'000.00<u>Fr. 20'000.00</u> b) für ledige Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe: Fr. 16'000.00<u>Fr. 24'000.00</u> c) für Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende gesuchstellende Personen bzw. Unterstützungspflichtige in Ausbildung auf allen Stufen: Fr. 20'000.00<u>Fr. 28'000.00</u> d) bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden gesuchstellenden Personen, wenn sich beide Partner in einer anerkannten Ausbildung befinden, zusammen Fr. 32'000.00<u>Fr. 42'000.00</u>, sofern beide stipendienberechtigt sind ³ Die jährlichen Höchstansätze gemäss Abs. 2 erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um Fr. 4'000.00<u>Fr. 15'000.00</u> pro Kind.

Geltendes Recht	Änderung nach Sitzung der Spezialkommission
⁵ Die Darlehenssumme darf den Betrag von insgesamt Fr. 60'000.00 nicht überschreiten, wobei der jährliche Höchstansatz Fr. 12'000.00 beträgt.	
§ 17 Berechnung des finanziellen Bedarfs ¹ Der finanzielle Bedarf umfasst die für Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten, sofern und soweit diese Kosten die zumutbare Eigenleistung und die zumutbare Fremdleistung der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter übersteigen. ² Der Regierungsrat regelt die Berechnung des finanziellen Bedarfs unter Berücksichtigung der Grundsätze des Stipendien-Konkordates sowie der Ansätze gemäss § 14.	¹ Der finanzielle Bedarf umfasst die für Lebenshaltung und der Person in Ausbildung notwendigen Kosten, sofern und soweit diese Kosten die zumutbare Eigenleistung und die zumutbare Fremdleistung <u>wird im Rahmen einer doppelten Fehlbetragsrechnung ermittelt. Dazu werden ein persönliches Budget der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter übersteigen</u> <u>Person in Ausbildung und ein Elternbudget erstellt.</u> ² <i>Aufgehoben.</i>
	§ 17a Persönliches Budget ¹ Im persönlichen Budget werden die anrechenbaren Einnahmen den anerkannten Ausgaben gegenübergestellt. Als anrechenbare Einnahmen gelten die zumutbaren Eigenleistungen, die zumutbaren Elternleistungen sowie allfällige Fremdleistungen gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter. Als anerkannte Ausgaben gelten die für die Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten. Die Lebenshaltungskosten richten sich nach den Ansätzen für die materielle Grundsicherung gemäss den Schaffhauser Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe, multipliziert mit dem Faktor 1,15, zuzüglich 10% des satzbestimmenden Reineinkommens. Der Ausbildungsbeitrag entspricht dem Fehlbetrag unter Berücksichtigung der Ansätze gemäss § 14. ² Für die Bemessung der zumutbaren Eigenleistungen werden Einkünfte und Vermögen einer etwaigen Partnerin bzw. eines etwaigen Partners mitberücksichtigt. Als Partnerin bzw. Partner gelten die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die Partnerin oder der Partner in eingetragener Partnerschaft.

Geltendes Recht	Änderung nach Sitzung der Spezialkommission
	³ Ein im Elternbudget ausgewiesener Einnahmenüberschuss wird als zumutbare Elternleistungen angerechnet. Ein im Elternbudget ausgewiesener Fehlbetrag wird als anerkannte Lebenshaltungskosten angerechnet. Eine hälftige Anrechnung erfolgt, wenn die gesuchstellende Person das 25. Lebensjahr vollendet und eine berufsbefähigende Erstausbildung abgeschlossen hat.
	§ 17b Elternbudget ¹ Im Elternbudget werden die anrechenbaren Einnahmen den anerkannten Ausgaben der Eltern gegenübergestellt. Basis für die anrechenbaren Einnahmen bilden ein Anteil des satzbestimmenden Reinvermögens und das satzbestimmende Reineinkommen, unter Aufrechnung eines allfälligen satzbestimmenden negativen Nettoertrags aus Grundeigentum sowie allfälliger Abzüge für Einlagen in die gebundene Selbstvorsorge. Als anerkannte Ausgaben gelten die Lebenshaltungskosten der Eltern und ihrer wirtschaftlich nicht selbstständigen Kinder. Die Lebenshaltungskosten richten sich nach den Ansätzen für die materielle Grundversicherung gemäss den Schaffhauser Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe, multipliziert mit dem Faktor 1,15, zuzüglich 10% des für die anrechenbaren Einnahmen massgebenden Reineinkommens. ² Auf die Erstellung eines Elternbudgets wird verzichtet, wenn a) die auszubildende Person verheiratet ist bzw. in eingetragener Partnerschaft lebt oder b) die auszubildende Person das 35. Lebensjahr vollendet hat oder c) die Eltern im Ausland wohnen und die Abklärungen der finanziellen Situation nicht möglich oder mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden sind. ³ Auf die Erstellung eines Elternbudgets kann verzichtet werden, wenn a) die auszubildende Person eigene Kinder hat oder b) andere triftige Gründe für einen Verzicht vorliegen.
	§ 17c Ausführungsbestimmungen

Geltendes Recht	Änderung nach Sitzung der Spezialkommission
	¹ Der Regierungsrat regelt das Nähere zur Bemessung der Ausbildungsbeiträge unter Berücksichtigung der Grundsätze des Stipendien-Konkordats und der Ansätze gemäss § 14 durch Verordnung.
§ 20 Meldepflichten ¹ Bei geänderten Verhältnissen haben die Betroffenen unverzüglich der zuständigen Dienststelle Mitteilung zu machen. ² Wird der Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers ins Ausland verlegt, ist eine Zustelladresse in der Schweiz zu bezeichnen. ³ Nach Beendigung der Ausbildung ist eine Kopie des Abschlusszeugnisses, des Diploms oder der Abbruchbestätigung einzureichen.	§ 20 Meldepflichten, <u>Mitwirkungspflicht</u> ³ Nach Beendigung Bei einem Abbruch der Ausbildung ist unaufgefordert eine Kopie<u>Bestätigung</u> des Abschlusszeugnisses, des Diploms oder der Abbruchbestätigung<u>Abbruchs</u> einzureichen. ⁴ Verweigert die gesuchstellende Person die notwendige und zumutbare Mitwirkung oder macht sie wahrheitswidrige Angaben, muss auf ihr Gesuch nicht eingetreten werden.
§ 21 Darlehen: Rückzahlung und Verzinsung ¹ Die Regelungen betreffend die Ausgestaltung der Darlehen werden vertraglich vereinbart. ² Studiendarlehen sind während der anerkannten Ausbildungszeit und noch während zwei weiteren Jahren zinsfrei. Nachher sind sie zum Zinsfuss der Schaffhauser Kantonalbank für erste neue Hypotheken zu verzinsen. Die Rückzahlung hat innert acht Jahren nach Abschluss der anerkannten Ausbildungszeit zu erfolgen. Das Erziehungsdepartement kann die Frist auf Gesuch hin um längstens zwei Jahre verlängern.	² Studiendarlehen sind während der anerkannten Ausbildungszeit und noch während zwei weiteren Jahren zinsfrei. Nachher sind sie zum Zinsfuss der Schaffhauser Kantonalbank für erste neue Hypotheken <u>des hypothekarischen Referenzzinssatzes</u> zu verzinsen. Die Rückzahlung hat innert acht Jahren nach Abschluss der anerkannten Ausbildungszeit zu erfolgen. Das Erziehungsdepartement kann die Frist auf Gesuch<u>Ge-such</u> hin um längstens zwei Jahre verlängern. ³ In Härtefällen kann auf die Rückzahlung von Darlehen und der Zinsen ganz oder teilweise verzichtet werden. Das Erziehungsdepartement entscheidet auf begründetes Gesuch hin.

Geltendes Recht	Änderung nach Sitzung der Spezialkommission
§ 24 Übergangsrecht ¹ Hängige Gesuche werden nach neuem Recht beurteilt.	¹ Hängige Gesuche Stipendiengesuche für Ausbildungen mit Ausbildungs- bzw. Semesterbeginn nach Inkraftsetzung der Änderungen vom xxx werden nach neuem Recht beurteilt.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Inkrafttreten Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Publikation Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.
	Schaffhausen, ... Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Christian Di Ronco Der Sekretär: Luzian Kohlberg Publiziert im Amtsblatt vom ...